

NAUTIMA® Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen 2015 zur Umweltschadensversicherung NAUTIMA® BBR USV '15 (Stand 01.07.2015)

NA_095_0715

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist abweichend von § 6 Nr.13 NAUTIMA® AVB Haftpflicht '15:

- Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können.
Hinweis: Diese Ansprüche sind im Rahmen der NAUTIMA® AVB Haftpflicht '15 gedeckt.
- Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leistet der Versicherer Ersatz in Geld.
- Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehrt der Versicherer diese auf seine Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.
- Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmenpflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen den Versicherungsnehmer, so ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Der Versicherer führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf Kosten des Versicherers.

§ 2 Versicherungssumme, Höchstzahlung, Ausgleichssanierung und Selbstbeteiligung

- Die Höhe der Versicherungssumme beträgt EUR 1.000.000,00. Die Kosten für die Ausgleichssanierung sind auf 10% dieser Versicherungssumme begrenzt.
- Die in Nr. 1 genannte Versicherungssumme ist keine selbständige Versicherungssumme. Sie gilt als Leistung innerhalb der Versicherungssummen der NAUTIMA® Haftpflichtversicherung. Diese Versicherungssummen sind die Höchstleistung des Versicherers für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.
- Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Nr. 1 versicherten Kosten 10%, mind. EUR 500,00 max. EUR 5.000,00 selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß §1 Nr.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

§ 4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

- Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- Schäden, die durch bewusste Verstöße des Versicherungsnehmers gegen Gesetze, Verordnungen oder an ihn gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
- Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

§ 5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

In Erweiterung von § 13 NAUTIMA® AVB Haftpflicht '15 gelten im Versicherungsfall folgende zusätzliche Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- Ferner ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
 - die dem Versicherungsnehmer gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Die Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch den Versicherer bedarf es nicht.
- Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs.2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.